



Datum 03.11.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-061/2021

Gegenstand: Erstattung von Corona Schnelltests

Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen

Der Beschlussantrag ist zulässig.

Das Angebot der kostenfreien Bürgertests endete am 10. Oktober 2021. Dies regelt die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) des Bundes. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Bund die breite kostenfreie Testung für Jedermann und Jederzeit auf nunmehr einen sehr stark eingegrenzten Personenkreis, für den die kostenfrei erhältliche Impfung keine Option bietet, heruntergebrochen hat.

Folgende Personengruppen haben weiterhin Anspruch auf kostenfreie Antigen-Schnelltests:

- Kinder bis zum 12. Geburtstag und drei Monate darüber hinaus
- Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren (bis 31. Dezember 2021)
- Schwangere Personen (bis 31. Dezember 2021) sowie vormals schwangere und stillende Personen (bis 10. Dezember 2021)
- Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung in Quarantäne befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Quarantäne dient (Nachweis Quarantänebescheid)
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können (Nachweis durch ärztliches Attest)
- Studierende aus dem Ausland, die sich für ein Studium in Deutschland aufhalten und mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden (bis 31. Dezember 2021)

Kostenfrei heißt zudem nicht kostenlos, da letztlich die entstehenden Kosten nicht durch den Einzelnen, sondern durch die gesamte Gesellschaft und hier die Stadtgesellschaft zu tragen sind. Die Stadt hat im Übrigen ihrerseits durch die kostenfreie Bearbeitung der Beauftragungen, ebenso wie der Standort- und Sondernutzungsthematik in den zurückliegenden Monaten bereits in einem erheblichen Umfang einen substantiellen Beitrag geleistet. Darüber hinaus stehen den Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche kostenfreie Impfangebote zur Verfügung. Auch hier leistet die Stadt in Zusammenarbeit mit dem DRK und dem Städtischen Klinikum erhebliche Beiträge zur Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastrukturen. Jede und Jeder hat bis zum heutigen Tag die Möglichkeit, von diesen Angeboten Gebrauch zu machen. Bei einer Entscheidung gegen ein kostenfreies Impfangebot steht auch weiterhin die Infrastruktur für Testungen zur Verfügung.

Die Corona-Schutzimpfung ist und bleibt der Schlüssel, um die Pandemie dauerhaft unter Kontrolle zu bringen. Durch das Impfen lässt sich eine Immunität in weiten Teilen der Bevölkerung erreichen: Die Impfung schützt darüber hinaus vor einem schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf.

...

Zur Deckungsquelle:

Die allgemeine Rücklage dient u. a. zur Erfüllung des Haushaltsausgleiches nach § 72 Abs. 4 SächsGemO in der Planung bzw. im Jahresabschluss. Die allgemeine Rücklage kann nicht unterjährig als Deckung herangezogen werden. Als Deckungsquelle können Mehrerträge oder Minderaufwendungen nur dienen, wenn diese aus der Entwicklung gegenüber dem Planansatz ableitbar sind.

Die Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2021/2022 ff. der Stadt Chemnitz wurde zudem nur unter der Auflage erteilt, die dauernde Leistungsfähigkeit durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgabenerfüllung, nachzuweisen. Die mit dem Beschlussantrag angestrebte Erstattung von Corona-Schnelltests fällt in den Bereich der freiwilligen Aufgaben. Für die Stadt Chemnitz hat jedoch die Sicherung pflichtiger Aufgaben Vorrang.

Ralph Burghart
i. V. Ralph Burghart
Bürgermeister